

Plast

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3463

vom

28. Dezember 1961

gb

Die Einwohnergemeindeversammlung von Arlesheim hat am 19. Dezember 1960 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Dornachweg" zugestimmt.

Die öffentliche Planaufgabe ist vom 1. bis 31. Januar 1961 durchgeführt und im Wochenblatt vom 30. Dezember 1960 bekanntgegeben worden. Den betroffenen Grundeigentümern wurde die Auflage ausserdem mit eingeschriebenem Brief vom 27. Dezember 1960 (Postquittung) zur Kenntnis gebracht. Innert der Auflagefrist sind zwei Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat von Arlesheim hat das Verständigungsverfahren im Sinne von § 69, Abs. 3, des kantonalen Baugesetzes durchgeführt. Dabei ist die von [REDACTED] eingereichte Einsprache schriftlich zurückgezogen worden. Mit [REDACTED]

[REDACTED] Einsprache erhoben hat, war eine Einigung hingegen nicht möglich.

Mit Schreiben vom 13. Juni 1961 unterbreitet der Gemeinderat den Plan zur Genehmigung und die unerledigte Einsprache zum Entscheid. Der Regierungsrat hat diese Einsprache mit seinem Beschluss Nr. 3462 vom 28. Dezember 1961, soweit darauf eingetreten werden konnte, als unbegründet abgewiesen.

Im einzelnen wird auf die Akten, den vorausgegangenen Einspracheentscheid und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58, Abs. 1, die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter und vom Bundesgericht geschützter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, d.h. die Genehmigungsbehörde behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle vor. Bei den endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen erstreckt sich die Ueberprüfung in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien. Wohl kann der Regierungsrat den Gemeinden keine positiven Vorschriften

machen, doch ist er in seinem Entschluss, ob er die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens frei.

In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass es sich beim Dornacherweg um eine bestehende Anlage handelt. Er verbindet die Gemeinden Arlesheim und Dornach. Seine Breite vermag den heutigen Verkehrsverhältnissen kaum mehr zu genügen. Deshalb sah sich die Gemeinde Arlesheim veranlasst, mittels endgültigen Bau- und Strassenlinien das für eine spätere Verbreiterung notwendige Areal zu sichern. Die festgelegten Bau- und Strassenlinienabstände können in Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren als angemessen, keinesfalls aber als überdimensioniert angesehen werden. Sie entsprechen den in § 11 des Baureglementes für eine Hauptstrasse 2. Klasse aufgestellten Normen und die Einmessung dieser Linien auf die Grenzen der Grundbuchvermessung genügt der dafür massgebenden Wegleitung des Regierungsrates (Regierungsratsbeschluss vom 10. Dezember 1943/4. April 1946). Dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan, dem keine Profile beigelegt wurden, kann daher die Genehmigung erteilt werden. Zur Klarstellung ist lediglich noch zu bemerken, dass nur die kolorierten Linien für die Genehmigung in Betracht fallen.

://: 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Arlesheim am 19. Dezember 1960 gutgeheissene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Dornacherweg" genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer (GeBS/14/0 versehenen Situationspläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Arlesheim hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8, Baugesetz; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Arlesheim (2),
an das Grundbuchamt Arlesheim,
an das kantonale Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
an die kantonale Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

